

## B u c h r e z e n s i o n

**Rainer T. Cherkeh/Carsten Momsen/Jan F. Orth (Hrsg.),** Handbuch Sportstrafrecht, C.H. Beck Verlag, München, 2021, 413 S., € 119.

### I. Allgemeines zum Werk und der Bedeutung des Sportstrafrechts

Das Sportrecht befindet sich seit vielen Jahren auf dem Vormarsch und erfreut sich stetig zunehmender Beliebtheit im Kreise der Juristen. Dies mündete unter anderem in der Einführung einer eigenen Fachanwaltschaft. Auch der Bestand an sportrechtlicher Literatur wächst zunehmend, was sich unter anderem im Erscheinen von Fachzeitschriften, Schriftenreihen sowie Handbüchern manifestiert. Diesem Reigen tritt nun das in Fachkreisen lang ersehnte „Handbuch Sportstrafrecht“ der Herausgeber Cherkeh, Momsen und Orth bei. Das Handbuch nimmt eine Teilmaterie des Sportrechts in den Fokus, die nicht erst seit Einführung des Anti-Doping-Gesetzes (2015) und der §§ 265c, 265d, § 265e StGB (2017) eine beachtliche Rolle im Strafrecht spielt. Nicht zuletzt dieser Bedeutungsgewinn legt die Publikation eines entsprechenden Erläuterungswerkes mehr als nahe. Die Herausgeber dieses neuen Handbuches verfügen dank ihrer jahrelangen Forschung sowie praktischen Tätigkeit über eine herausragende Expertise auf diesem Gebiet und waren daher prädestiniert für die federführende Konzeption und Ausarbeitung eines solchen Mediums. Entsprechend hoch waren allerdings auch die Erwartungen an die nunmehr erschienene Debüt-auflage, welche auf den insgesamt 413 Seiten jedoch keinesfalls enttäuscht werden. Ein erlesener Kreis von zehn Autorinnen und Autoren aus Praxis und Wissenschaft bearbeitet die sportstrafrechtliche Materie auf durchgehend hohem Niveau und berücksichtigt entsprechende Literatur und Rechtsprechung bis einschließlich Juli 2020 (S. V).

Der Begriff des Sportstrafrechts soll dabei jedoch nicht in die Irre führen, denn es handelt sich inhaltlich nur an den wenigsten Stellen um Strafrecht im engeren Sinne (S. V). Vielmehr bildet diese Materie weit überwiegend den Gegenstand von Verbands- bzw. Vereinsrecht und ist somit letztlich zivilrechtlicher Natur. Herausgeber Orth bezeichnet den Begriff des Sportstrafrechts im Werk selbst daher auch als Neologismus, der zwei völlig unterschiedliche Systeme zusammenfasse (2. Kap. Rn. 1). So beinhalte er einerseits die Verhängung einer staatlichen Kriminalstrafe für Betätigungen, die zumindest mittelbar im Zusammenhang mit dem Sport stehen, vor allem aber erfasse er das im Verband verankerte Sanktionssystem, d.h. die sogenannte Strafe im Sport (2. Kap. Rn. 1). Das Sportstrafrecht verkörpert insofern eine Schnittmenge diverser materieller Rechtsgebiete und insbesondere auch des Verfahrensrechts. Genau an dieser Stelle liegen die Herausforderung und der Reiz dieses Rechtsgebietes zugleich. Dieses zu beherrschen, verlangt den Erwerb fundierter Kenntnisse im Privat-, Straf-, Verfahrens- und Verwaltungsrecht, gewährt aus genau diesem Grunde jedoch auch Einblick in die nahezu gesamte Bandbreite der Rechtswissenschaft.

### II. Aufbau und inhaltlicher Umfang sowie ausgewählte Inhalte

Das nunmehr erschienene Handbuch versteht sich nach dem Ansinnen der Herausgeber in erster Linie als Erläuterungswerk für Praktiker, die in ihrer täglichen Arbeit mit der sportrechtlichen Materie befasst sind (S. V). Dies sollte jedoch keinesfalls zu dem Schluss führen, dass Juristen, die diesem Rechtsgebiet aus der wissenschaftlichen Perspektive begegnen, das Handbuch getrost bei Seite legen könnten. Auch sie werden an vielen Stellen des Werkes fündig, was nicht zuletzt auch der Expertise vieler Bearbeiterinnen und Bearbeiter aus Forschung und Lehre zu verdanken ist.

In seinem Aufbau und der Struktur wird das Handbuch von der Intention getragen, die Schnittstellen des Sportstrafrechts aufzuhellen (S. V) und somit letztlich den Zugang zu dieser breit gefächerten Materie zu erleichtern. Da bei den jeweils in Rede stehenden Fallkonstellationen eine Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete tangiert ist, erfolgt die Darstellung nach einer Einführung (1. Kap.) und dem Aufarbeiten der organisationsrechtlichen Grundlagen (2. Kap.) in Gestalt eines phänomenologischen Aufbaus anhand derjenigen Verhaltensweisen, die die in Rede stehenden Sanktionen jeweils auslösen (S. V). In diesem Hauptteil untergliedert sich die Bearbeitung in fünf Kapitel, welche von der Verhängung und Überprüfung von Strafen im Sport (3. Kap.), dem Strafrecht im engeren Sinne bzw. der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (4. Kap.), über das Zusammenspiel und die Wechselwirkungen zwischen staatlichem und verbandsrechtlichem Verfahren (5. Kap.) sowie den verschiedenen vorläufigen Rechtsschutzformen (6. Kap.) bis hin zu den Folgesachen (7. Kap.) reichen. Thematisch kann es daher in vier Teilgebiete untergliedert werden: das staatliche sowie verbandsrechtliche Strafrecht, das Sanktionenrecht und das Verfahrensrecht. Letzteres bildet, aufgrund seines fragmentierten und verschachtelten Charakters (S. V), einen wesentlichen Schwerpunkt der Bearbeitung. So werden in den Kapiteln fünf und sechs ausschließlich prozessrechtliche Aspekte behandelt, während in den Kapiteln eins bis vier zwar nicht mehrheitlich, aber doch auch prozessuale Erläuterungen enthalten sind. Dies führt allerdings nicht dazu, dass die materiellrechtlichen Fragestellungen des Sportstrafrechts in Ihrer Darstellung zu kurz geraten. Auch an diesen Stellen finden sich vielmehr ausführliche Passagen, die Rechtsanwendern und Rechtswissenschaftlern umfassende Kenntnisse vermitteln.

Dies gilt namentlich etwa für die Frage, wie das staatliche Strafrecht im Hinblick auf mögliche Strafbarkeiten wegen Körperverletzungsdelikten bei Einwirkungshandlungen eines Sportlers auf seinen Gegner reagieren solle (4. Kap., Rn. 159 ff.). In diesem Kontext streiten bis heute die sog. tatbestandsausschließende Lösung einerseits (4. Kap. Rn. 162 ff.) sowie die Rechtfertigungslösung andererseits (4. Kap. Rn. 165) um ihren Vorrang, wobei nach wie vor keiner Ansicht der entscheidende Durchbruch gelungen ist. Nicht nur die Lektüre dieses Abschnitts, sondern vielmehr das gesamte von *Momsen, Vaudlet* und *Wußler* verfasste vierte Kapitel „Strafrecht/Ordentliche Gerichtsbarkeit“ kann insbesondere den am Strafrecht im engeren Sinne interessierten Juristen wärmstens

empfohlen werden. Neben den oben bereits erwähnten Körperverletzungsdelikten werden in Grundzügen zudem mögliche Strafbarkeitskonstellationen im Sponsoring und der Hospitality (4. Kap. Rn. 260 ff.) sowie die rechtliche Sanktionierung von Compliance-Verstößen (4. Kap. Rn. 275 ff.), vor allem aber die strafrechtliche Würdigung des Manipulations- und Korruptionsgeschehens im Sport (4. Kap. Rn. 170 ff.) sowie des Dopings (4. Kap. Rn. 6 ff.) behandelt. Letzterer Gegenstand bildet einen Schwerpunkt dieses Kapitels. Autorin *Vaudlet* gliedert ihre Ausführungen überzeugend nach den jeweiligen Handlungsweisen, an die der strafrechtliche Vorwurf angeknüpft wird und untersucht hierbei zunächst die Konstellationen des Eigen- (4. Kap. Rn. 13 ff.) sowie Fremddopings (4. Kap. Rn. 50 ff.), auf die neben etwaigen Strafvorschriften im AntiDopG auch die Körperverletzungsdelikte des StGB sowie im Einzelfall die nebenstrafrechtlichen Vorschriften des BtMG oder AMG Anwendung finden können. Anschließend folgen Ausführungen zu entsprechenden Vorbereitungshandlungen (4. Kap. Rn. 99 ff.) und strafrechtlichen Begleiterscheinungen des Dopings, namentlich der Betrug (4. Kap. Rn. 125 ff.) und die Urkundenfälschung (4. Kap. Rn. 150 ff.).

Seitens des Schrifttums besonders kritisch begleitet wurden die 2017 in das StGB eingefügten §§ 265c ff. StGB, welche dem Sportwettbetrug sowie der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe auf strafrechtlicher Ebene begegnen sollen.<sup>1</sup> Auch *Momsen* schließt sich in seinen Ausführungen im Handbuch den Kritikern an, indem er diese Normen als strafrechtliche Sonderregeln für den Sport tituliert, wobei letztlich unklar bleibe, wodurch sich eine solche Sonderbehandlung rechtfertigen lasse (4. Kap. Rn. 172). Zudem seien sowohl die tatbestandlichen Anforderungen an die Personen, welche Trainern in ihrem Einfluss gleichgestellt sein sollen, als auch der im Gesetz gewählte Sportbegriff allgemein zu unbestimmt, was erhebliche Spannungen mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG erzeuge (4. Kap. Rn. 174 und 177). Bearbeiterin *Vaudlet* spart auch hinsichtlich des § 265d StGB nicht an Kritik, wobei sie diesbezüglich insbesondere die Tatbestandseinschränkung auf berufssportliche Wettbewerbe in den Mittelpunkt stellt. Ob ein solcher Grad an Professionalisierung vorliege, hänge vielmehr von Zufällen ab (4. Kap. Rn. 223). Die Einschränkung stehe vor allem aber im Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention, da sie den Bereich des Amateursports nicht erfasse, obwohl die Norm gerade den Schutz der Integrität des Sportes bezwecken soll (4. Kap. Rn. 224).

Wer sich demgegenüber näher mit dem Verbandssanktionenrecht, d.h. der Verhängung von Strafen im Sport beschäftigen möchte, wird hierbei in den von Mitherausgeber *Orth* verfassten Abschnitten fündig. So skizziert der Autor gleichermaßen verständlich wie umfangreich die organisationsrecht-

lichen Grundlagen des Sports (2. Kap. Rn. 102 ff.), welche insbesondere durch die sog. Verbandspyramide (2. Kap. Rn. 130 ff.) und das sog. Ein-Platz-Prinzip (2. Kap. Rn. 153 ff.) gekennzeichnet sind. Diese Strukturen haben erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeit der Verhängung von Verbandsstrafen. Eine wesentliche Bedeutung kommt an dieser Stelle der einheitlichen Regelgeltung innerhalb eines Sportbetriebes zu (2. Kap. Rn. 164 ff.). Da sich die Regelungsgewalt eines Verbandes nämlich stets nur auf seine unmittelbaren Mitglieder erstreckt und etwa die einzelnen Sportler nur mittelbare Mitglieder der übergeordneten Verbände werden (2. Kap. Rn. 168), stellt sich die Frage, wie eine Regeldurchgeltung von oben nach unten innerhalb der Verbandspyramide rechtlich zu erzielen ist. *Orth* stellt an dieser Stelle umfassend die hierzu vertretenen Lösungsansätze dar (2. Kap. Rn. 169 ff.), die sich grundsätzlich in Korporationsmodelle (2. Kap. Rn. 170 f.) und den Regelanerkennungsvertrag (2. Kap. Rn. 172 ff.) unterteilen lassen. Der Autor kommt dabei zu Recht zu dem Schluss, dass letzterem mittlerweile die größte praktische Bedeutung zukommt (2. Kap. Rn. 169). Demgegenüber verlören die Korporationsmodelle zunehmend an Anklang. Zutreffend stellt der *Verf.* fest, dass sich die an dieser Stelle einst vertretenen Ansätze der Regeldurchgeltung kraft unmittelbarer Verbandsmitgliedschaft oder die Umsetzungsverpflichtung kraft Satzung im heutigen organisierten Sport als völlig impraktikabel erwiesen haben und daher nicht mehr ernsthaft diskutiert werden (2. Kap. Rn. 170). Wenngleich *Orth* für das Modell der dynamischen (Satzungs-)Verweisung gewisse Sympathien zu hegen scheint, empfiehlt er ein solches Modell dem Praktiker nicht, da auch diese korporationsrechtliche Lösung nicht die Zustimmung der h.M. finde, die eine solche Lösung für unwirksam halte (2. Kap. Rn. 171). Das Mittel der Wahl bilde somit vielmehr der Regelanerkennungsvertrag, welcher in mannigfaltiger Gestalt im Sport zu finden sei (2. Kap. Rn. 173) und unlängst auch den Segen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erhalten habe (2. Kap. Rn. 172). Seine Wirksamkeit bemesse sich nach den Regeln des allgemeinen Vertragsrechts (2. Kap., Rn. 174 ff.).

### III. Zusammenfassung

Das Handbuch hält in jeder Hinsicht das, was es verspricht. Es bietet einen Leitfaden durch die gesamte Materie des Sportstrafrechts und arbeitet dabei umfassend die verschiedensten Facetten dieses Rechtsgebiets auf. Dabei gelingt der nicht leicht zu bewältigende Spagat, eine breit gefächerte Querschnittsmaterie kompakt sowie verständlich darzustellen und dem interessierten Leser somit einen schnellen und zugleich strukturierten Zugang zu diesem Rechtsgebiet zu ermöglichen. Die Lektüre des Handbuches bietet dabei den unterschiedlichsten Lesern einen Mehrwert. So ermöglicht es dem Neuling, schnell auf diesem Rechtsgebiet Fuß zu fassen, gleichwohl bietet es auch für Fortgeschrittene die Möglichkeit, ihre Kenntnisse zu vertiefen. Dem Werk wohnt daher das Potential zu einem neuen Standardwerk inne. Wer im Sportstrafrecht „unterwegs“ ist oder dies künftig sein möchte, sollte auf das Handbuch nicht nur zurückgreifen, er wird in Zukunft auch schwerlich auf dieses verzichten können.

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Till Pörner, Potsdam

<sup>1</sup> Vgl hierzu stellvertretend für eine Vielzahl von Publikationen etwa die Aufsätze von *Bohn*, KriPoZ 2017, 88; *Krack*, ZIS 2016, 540; *Reinhart*, SpuRt 2016, 235; *Stam*, NZWiSt 2018, 41. Ganz aktuell und kritisch in dieser Ausgabe *Krack*, ZIS 2021, 486.